

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung der Oö. Landesregierung

betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für bestimmte Federwildarten (Oö. Federwildmanagementverordnung - Oö. FMVO)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs:

Die **Oö. Federwildmanagementverordnung** sieht eine vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für bestimmte Federwildarten vor, die entweder einer ganzjährigen oder einer zeitlich begrenzten Schonzeit unterliegen. Von den Regelungen werden die Federwildarten Auerwild (*Tetrao urogallus*), Birkwild (*Lyrurus tetrix*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) erfasst.

Mit der Verordnung soll einerseits für Auer- und Birkwild eine selektive und unter streng überwachten Bedingungen geringfügige letale Entnahme ermöglicht werden, welche dem Schutz der wildlebenden Bestände sowie der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensräume dienen soll (Schutz durch Nutzung). Andererseits soll eine Regulierung sogenannter „Schaden verursachender Federwildarten“, nämlich von Graugans, Graureiher, Höckerschwan und Ringeltaube ermöglicht werden, um erhebliche Schäden an bestimmten Schutzgütern abzuwenden.

Das in der Verordnung normierte **Wildtiermanagement** dient also der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung konkreter Zielvorstellungen für bestimmte Federwildarten (Populationsgröße, Populationsdichte, Verbreitung). Mögliche Strategien dafür sind Schutz, Kontrolle und nachhaltige Nutzung. Die möglichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorstellungen reichen von direkter Manipulation (Vergrämung, Reduktion, nachhaltige Bejagung) über indirekte Manipulation (Lebensraumerhaltungsmaßnahmen sowie Lebensraumverbesserungsmaßnahmen) bis hin zum Schutz der Wildtierpopulation.

Das Federwildmanagement zielt dabei einerseits auf die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands und andererseits auf ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben mit der Bevölkerung und den betroffenen Interessengruppen ab. In der vom Menschen geprägten und genutzten Landschaft Oberösterreichs bedarf es eines Ausgleichs zwischen Populationsentwicklung und Konfliktbewältigung. Dabei muss das Federwildmanagement neben der Auswahl und Durchführung von effizienten Maßnahmen auch laufende Kontrollen (Monitoring) umfassen. Nur so kann sichergestellt werden, ob bzw. dass die gesetzten Maßnahmen die angestrebten Ziele auch tatsächlich herbeiführen und den unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften entsprechen wird.

Neben den Aspekten des Wildtiermanagements bringt die Verordnung auch eine bedeutende **Verwaltungsvereinfachung** und **Kostenersparnis** mit sich. Anstelle langwieriger und kostenintensiver Verwaltungsverfahren, die bisher mit Zwangsabschussbescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden (§ 44 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024) oder Ausnahmebewilligungen von der Schonzeit durch die Landesregierung (§ 43 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024) abgeschlossen wurden, ermöglicht diese Verordnung einerseits ein schnelleres und effizienteres Handeln zugunsten von Betroffenen und andererseits auch eine (grundsätzlich) vollständige Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Entbürokratisierung, sondern auch zu spürbaren Einsparungen.

Trotz der Regelungen durch diese Verordnung - die als abstrakte generelle Norm einen Rahmen für das Federwildmanagement schafft - bleibt die Möglichkeit zur Einzelfallprüfung und individuellen Entscheidung gewahrt. Es wird sichergestellt, dass in jedem Fall eine sorgfältige Abwägung der spezifischen Gegebenheiten erfolgt, wie es bisher auch bei den individuell konkreten Bescheiden der Fall war. Dieses ausgewogene Vorgehen vereint Effizienz mit der notwendigen Flexibilität, um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden.

1. Zur Unionsrechtslage:

Im Rahmen der Anwendung der Oö. Federwildmanagementverordnung wird die vorschriftsmäßige und die an die strengen Bedingungen geknüpfte Einhaltung der im Art. 9 der Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) normierten Voraussetzungen gewährleistet:

Die Vogelschutzrichtlinie ermöglicht einen gemeinsamen Rahmen für die Erhaltung der natürlich vorkommenden, wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume innerhalb der Europäischen Union. Als Teil des Sekundärrechts ist sie in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar anwendbar, deren Bestimmungen bedürfen also der richtlinienkonformen innerstaatlichen Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten (zur vorschriftsmäßigen Umsetzung in nationales Recht siehe weiter unten die Ausführungen zum Oö. Jagdgesetz 2024 sowie zur Oö. Federwildmanagementverordnung).

Die **Legitimität der Jagd auf die wild lebenden Vögel** als eine Form der nachhaltigen Nutzung wird durch die Vogelschutzrichtlinie voll anerkannt. Die Jagd ist in verschiedenen Regionen der Europäischen Union eine Tätigkeit von erheblichem gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem und ökologischem Interesse.

Die Vogelschutzrichtlinie dient der **Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten**, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat deren Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung zum Ziel und regelt deren Nutzung (Art. 1). Der Schutz der Richtlinie erstreckt sich auf alle wildlebenden Vogelarten und sohin auch auf die von der Verordnung erfassten Federwildarten Auerwild, Birkwild, Graugans, Graureiher, Höckerschwan und Ringeltaube.

Das übergeordnete Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist die **Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands** der Vogelpopulationen. Zwar ist der Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ nicht ausdrücklich in der Richtlinie erwähnt, doch geht er implizit aus Art. 2 hervor: Daraus ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Bestände aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Die Bestimmung normiert also einerseits den Schutz der Vögel, andererseits aber auch, dass der Schutz der Vögel gegen andere, zum Beispiel wirtschaftliche Erfordernisse, abgewogen werden muss. Auch wenn Art. 2 keine eigenständige Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung des Art. 1 darstellt, so zeigt er doch, dass die Vogelschutzrichtlinie selbst der Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Vögel einerseits und den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Wirtschaft, der Ökologie, der Wissenschaft, der Kultur und der Freizeit andererseits Rechnung trägt.

Art. 3 normiert die **Erhaltung der Lebensräume**, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Art. 4 ordnet für die im Anhang I angeführten Arten sogar besondere **Schutzmaßnahmen** hinsichtlich ihrer Lebensräume an, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

- Anhang I listet 193 besonders schutzbedürftige Arten und Unterarten auf, zu denen auch das Auerwild, das Birkwild und die Ringeltaube gezählt werden.

Art. 5 verpflichtet dazu, die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten zu treffen. Ein grundlegendes Jagdverbot enthält Art. 5 Buchstabe a, der ein Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode vorsieht. Art. 5 Buchstabe d bestimmt ein Verbot des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken sollte.

Art. 6 verbietet den Handel mit allen gemäß Art. 1 geschützten Arten.

Nach Art. 7 der Vogelschutzrichtlinie sind jedoch auch **Abweichungen von den Verboten nach Art. 5 zulässig**: Die im Anhang II aufgeführten Arten dürfen auf Grund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden.

- Anhang II besteht aus einem Teil A und einem Teil B.
 - o Die im Anhang II Teil A aufgeführten 24 Arten können in allen Mitgliedstaaten der EU bejagt werden. Zu diesen zählt auch die Graugans und die Ringeltaube.
 - o Die im Anhang II Teil B aufgelisteten Arten können nur in den Ländern bejagt werden, für die sie angegeben sind. Zu den 11 jagdbaren Vogelarten in Österreich zählt auch das Auerwild, das Birkwild und der Höckerschwan.
- Sofern eine Art nicht im Anhang II angeführt ist, bedeutet dies nicht, dass eine Ausnahme ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Art. 5 kann dann gewährt werden, wenn den strengen Anforderungen des Art. 9 entsprochen wird.
 - o Graureiher sind nicht im Anhang II gelistet. Eine Bejagung dieser Federwildart ist jedoch zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 erfüllt werden.

Die Vogeljagd wird zwar als **Freizeitbeschäftigung** sowie als ein **Instrument zur Regulierung von durch Vogelarten verursachten Schäden** angesehen. Die Mitgliedstaaten sind jedoch auch dazu verpflichtet, dass durch die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte gemacht werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagd mit der Aufrechterhaltung der Populationen der betreffenden Arten auf einem zufriedenstellenden Niveau vereinbar ist und dass die Jagdausübung die Erhaltungsmaßnahmen nicht gefährdet. Es bedarf einer vernünftigen nachhaltigen Nutzung in einer mit dem Erhalt der Naturgüter des Ökosystems im Einklang stehenden Weise.

Eine **vernünftige Nutzung** verlangt, dass es durch die Jagd nicht zu einem Rückgang bejagbarer Arten kommt, weshalb ein Konzept der Bewirtschaftung dieser wildlebenden Tiere erforderlich ist. Es bedarf zuverlässiger Überwachungsmechanismen, um zu gewährleisten, dass jegliche Nutzung auf einem für die Populationen wildlebender Vögel erträglichen Niveau gehalten wird, ohne dass die Rolle der jeweiligen Arten im Ökosystem oder das Ökosystem selbst davon beeinträchtigt wird. Signifikante Störungen durch die Jagd sind zu vermeiden. Zudem bedarf es geeigneter Maßnahmen, wie die Schaffung geeigneter Lebensräume, Verbesserung der Nahrung oder der Prädatorenbejagung, die die Lebensbedingungen bejagbarer und anderer Arten verbessern.

Nach Art. 8 sind sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden zu untersagen, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen bzw. getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können.

Die **Verbote nach den Art. 5 bis 8 wirken nicht absolut**, es sind Abweichungen nach den Bestimmungen des Art. 9 zulässig, sofern besondere Probleme oder Situationen bestehen. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf denen die Abweichungen basieren, müssen die Bestimmungen des Art. 9 vollständig und genau umsetzen. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs *„muss die in diesem Bereich anwendbare nationale Regelung die Kriterien für die Abweichung klar und präzise anführen und die mit ihrer Anwendung betrauten Stellen verpflichten, sie zu berücksichtigen. Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die eng auszulegen ist und bei der die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für jede Abweichung die Stelle treffen muss, die über sie entscheidet, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass jeder Eingriff, der die geschützten Arten betrifft, nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt wird, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf die im Art. 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird“*.

Art. 9 fordert drei Bedingungen, um Abweichungen von den Art. 5 bis 8 rechtfertigen zu können: Erste Bedingung ist der Nachweis, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Zweite Bedingung ist der Nachweis eines der im Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a, b und c genannten Grundes. Dritte Bedingung ist die Einhaltung genauer formeller Bedingungen gemäß Art. 9 Abs. 2.

Der **Nachweis, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt**, verlangt, dass eine Abweichung aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Es muss also eine Notwendigkeit bestehen und bedarf es objektiv nachprüfbarer Faktoren und Überlegungen, die Abweichungen in Bezug auf die Jagd für eine bestimmte Vogelart und eine bestimmte Situation rechtfertigen. Die Ausnahme ist nur dazu gedacht, mit außergewöhnlichen Situationen umzugehen und dient nicht als Rechtfertigung für eine allgemeine systematische Erweiterung der Jagd zum allgemeinen Nutzen.

Die Bestimmungen zum **Nachweis eines der nach Art. 9 Abs. 1 Buchstaben a, b und c** genannten Grundes gelten für alle Vogelarten, für die die Anwendung der Abweichung gerechtfertigt ist. Vogelarten, die im Anhang II aufgeführt sind, können zwar bereits nach den Bestimmungen des Art. 7 während der normalen Jagdzeit Gegenstand von Regulierungsmaßnahmen sein. Nach Art. 9 können aber darüber hinaus etwa auch Regulierungsmaßnahmen zur Paarungszeit und zu den Brut- und Aufzuchtzeiten gerechtfertigt sein.

▪ **Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a:**

- o Ausnahmegründe sind das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit (1. Grund) sowie das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt (2. Grund).
- o Auch können Abweichungen zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern (3. Grund) zulässig sein. Mit der Regulierung von „Schaden verursachenden Vögeln“ soll einerseits wirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen werden, andererseits sollen auch Schäden abgewendet werden, die mit *großer Wahrscheinlichkeit* eintreten würden, wenn Maßnahmen unterblieben. Schäden durch Vögel entstehen durch Nahrungssuche (Kulturen, Gewässer), Zerstörung (Kulturen) und Verschmutzung (Kulturen, Wasser). Der Schaden muss dabei schwerwiegend sein. Die Regulierungsmaßnahmen sind auf

die Zeit und den Ort abzustimmen, wo der Schaden eintritt, nur dann sind die Fälle, in denen die Jagd zur Regulierung von Schäden vorgenommen wird, gerechtfertigt.

- o Eine weitere Abweichung kann auf Grund des Schutzes der Pflanzen- und Tierwelt (4. Grund) vorgenommen werden, wobei sich dieser Schutz primär auf die Erhaltung der Bestände seltener oder gefährdeter Arten zu beziehen hat. Vogelarten können die Flora und Fauna durch räuberisches Verhalten, Zertrampeln oder Anhäufen von Dung beeinträchtigen, weshalb es zum Verlust, zur Verschlechterung oder zur Veränderung des Lebensraums oder anderer Umweltfaktoren kommen kann. Um negative Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Tiere wirksam eindämmen zu können, stellt die Regulierung von Vogelarten eine geeignete Bewirtschaftungsmaßnahme dar.

▪ **Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b:**

Die Vogelschutzrichtlinie sieht auch die Möglichkeit vor, Abweichungen zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung sowie zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen zuzulassen.

▪ **Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c:**

Abweichungen für den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten sind zulässig, wenn sie unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in geringen Mengen erfolgen. Dieser Ausnahmegrund lässt zwar die Jagd als geeignete Bewirtschaftungsmaßnahme zu, die Erhaltung der Bestände der betroffenen Vogelart muss jedoch weiterhin auf einem ausreichenden Niveau gewährleistet werden. Der Europäische Gerichtshof hat dazu festgestellt, dass auch die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd während der Paarungszeit und zu den Brut- und Aufzuchtzeiten eine durch Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c gestattete vernünftige Nutzung sein kann. Die Jagd darf jedoch nicht nachteilig für die Erhaltung der Population sein und muss der Erhaltungszustand weiterhin besonders berücksichtigt werden.

- o Betreffend die *geringe Menge* urteilt der Europäische Gerichtshof, dass dieses Kriterium keine absolute Bedeutung hat, sondern sich auf die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermehrung der fraglichen Art bezieht. Als geeigneter Parameter zur Quantifizierung der geringen Menge wird die „jährliche Gesamtsterblichkeit“ angesehen, weil dieser die Populationsgröße, den Status und die Populationsdynamik berücksichtigt. Die Verfügbarkeit verlässlicher Informationen über die Populationsgröße und die natürliche Sterblichkeit ist dabei Voraussetzung für die Berechnung. Darüber hinaus muss jede Anwendung von Abweichungen für eine Vogelart durch stabile Überwachungssysteme für die betreffenden Populationen gestützt werden, um zu gewährleisten, dass sich die Entnahme nicht negativ auf den Erhaltungszustand auswirkt.

Abweichungen für Vogelarten oder Populationen mit einem ungünstigen Erhaltungszustand sollen grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn deren Zahl zurückgeht, deren Verbreitungsgebiet abnimmt oder deren Populationsdichte sehr gering ist. Eine Ausnahme davon gilt jedoch, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich die Anwendung derartiger Abweichungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden Vogelart bzw. deren Population günstig auswirkt. Die Anwendung derartiger Abweichungen für solche Vogelarten sollte aber nur im Rahmen eines einschlägigen Erhaltungsmanagementplans erwogen werden, der auf die Aufrechterhaltung bzw. Wiedererlangung eines günstigen Erhaltungszustands abzielt. Abweichungen sind gerechtfertigt, wenn durch die Jagd die Erhaltung der Bestände der betreffenden Vogelart auf einem ausreichenden Niveau gewährleistet ist.

Nach allgemeinen Kenntnissen über die Populationsdynamik und die Theorie der Entnahme besteht auch die Schlussfolgerung, dass sich eine geringe Entnahme (voraussichtlich) nicht nennenswert auf die Größe der Population auswirken wird.

Für eine Ausnahmeregelung ist zuletzt die **Einhaltung genauer formeller Bedingungen gemäß Art. 9 Abs. 2** erforderlich. Es ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten (Buchstabe a),
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden (Buchstabe b),
- die Risikobedingungen sowie zeitliche und örtliche Umstände, unter denen derartige Abweichungen gewährt werden können (Buchstabe c),
- die Behörde, die befugt ist festzustellen, ob die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, um zu entscheiden, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen und von wem angewendet werden dürfen (Buchstabe d),
- und welche Kontrollen vorzunehmen sind (Buchstabe e).

2. Zur nationalen Rechtslage:

Die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie sind in den Mitgliedstaaten selbst nicht unmittelbar anwendbar. Es bedarf einer innerstaatlichen Umsetzung in nationales Recht. Das Oö. Jagdgesetz 2024 basiert auf den Vorgaben des Unionsrechts und gewährleistet eine richtlinienkonforme Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie:

Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024), LGBl. Nr. 20/2024

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 ist die **Jagd** Teil der Landeskultur. Sie ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit und unter Bedachtnahme auf die Interessen einer geordneten und planmäßigen Jagdwirtschaft auszuüben, um dadurch einen artenreichen, gesunden und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand zu erzielen und zu erhalten, insbesondere auch zum Zweck der Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft der Vorrang zu.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 gehören zu den **jagdbaren Federwildarten** auch das Auerwild, das Birkwild, die Graugans, der Graureiher, der Höckerschwan sowie die Ringeltaube.

Die im § 4 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 normierte **Wildhege** verpflichtet die Jagdausübungsberechtigten weidgerechte und erforderliche Maßnahmen zum Zweck der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands zu treffen und dabei die Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und sonstiger gesetzlich geschützter Interessen zu berücksichtigen. Bei der Jagdausübung ist eine umfassende Abwägung zwischen dem Interesse an der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands einerseits und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der sonstigen gesetzlich geschützten Interessen andererseits vorzunehmen.

Nach § 42 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 ist Wild zum Zweck der Wildhege (§ 4 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft im erforderlichen Ausmaß zu schonen. Die Landesregierung hat für die einzelnen Wildarten, erforderlichenfalls gesondert nach Alter und Geschlecht, die **Schonzeiten** nach Anhörung des Landesjagdausschusses durch Verordnung festzusetzen oder die Jagd auf bestimmte Wildarten gänzlich einzustellen.

Auf Grundlage des § 42 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 bestimmt § 16 Oö. Jagdverordnung 2024, LGBl. Nr. 68/2024, dass die in der Anlage 11 genannten Wildarten während der für sie festgelegten Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch absichtlich getötet werden dürfen.

Gemäß § 1 der Anlage 11 zur Oö. Jagdverordnung 2024 sind das Auerwild, das Birkwild, der Graureiher sowie der Höckerschwan ganzjährig geschont. Für die Graugans gilt im Zeitraum von 1. Februar bis 31. Juli und für die Ringeltaube im Zeitraum von 1. Februar bis 31. August eine begrenzte Schonzeit.

Nach § 42 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 dürfen während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildarten weder gejagt, noch gefangen, noch absichtlich getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten.

Gemäß § 43 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 kann die Landesregierung durch Verordnung **Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 oder Abweichungen von den durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten** zulassen, wenn dies aus einem der im *Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Gründe* erforderlich und im Interesse der *Verwaltungsvereinfachung* und *Kostenersparnis* zweckmäßig ist. Sofern es sich bei der von der Verordnung betroffenen Wildart um eine im Abs. 5 genannte Wildart handelt, darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn es *keine andere zufriedenstellende Lösung* gibt und die *Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung bzw. Abweichung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt*. Zudem muss die verordnete Ausnahme im Fall des Abs. 2 Z 2 zur Abwendung *erheblicher* Schäden erforderlich sein, wenn es sich bei der betroffenen Wildart um eine iSd Abs. 5 handelt. Für den Inhalt einer solchen Verordnung gelten die Absätze 2, 6 und 7 sinngemäß.

Die im § 43 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 genannten Gründe, unter welchen die Landesregierung durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 oder Abweichungen von den durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zulassen kann, sind:

1. Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, an Fischwässern und an Gewässern,
3. Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
4. Zwecke der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
5. sonstige öffentliche oder private Zwecke im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.

Gemäß § 43 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 dürfen Ausnahmen von der Schonzeit nach Abs. 2 bis 4 für Wild, welches der Vogelschutzrichtlinie unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur bewilligt werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Wildarten aufrechterhalten wird. Wird die Ausnahmewilligung aus Gründen des Abs. 2 Z 2 erteilt, muss diese auf die Abwendung erheblicher Schäden gerichtet sein.

Die Verordnung iSd § 43 Abs. 8 hat gemäß § 43 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024 insbesondere Angaben über

1. die Wildart, für welche die Ausnahme bestimmt ist,
2. den Ausnahmegrund,
3. die zugelassenen Fang-, Vergrämungs- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
4. die Kontrollmaßnahmen und
5. erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahme zu enthalten.

Nach § 43 Abs. 7 Oö. Jagdgesetz 2024 ist der Verkauf von lebendem und totem Federwild und von dessen ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie dessen Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf, sofern nicht die Vogelschutzrichtlinie entsprechende Ausnahmen vorsieht, verboten. Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten jagdbaren Wildarten in all ihren Lebensstadien ist verboten. Abs. 2, 5 und 6 gelten sinngemäß.

Aus einer Zusammenschau sowie einem Vergleich der Rechtsvorschriften der **Vogelschutzrichtlinie** und des **Oö. Jagdgesetzes 2024** ergibt sich, dass die unionsrechtlichen Bestimmungen über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten in den nationalen Bestimmungen über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich ihren Niederschlag gefunden haben. Eine Fortführung dieses rechtskonformen Zustands ist unabdingbar - die Oö. Federwildmanagementverordnung wurde daher auch in Entsprechung und unter Einhaltung der unionsrechtlichen und nationalen Voraussetzungen erlassen. Oberstes Ziel ist die Gewährleistung eines artenreichen, gesunden und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestands.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Verordnungserlassung ergibt sich aus § 43 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Einführung der Verordnung wird voraussichtlich keine nennenswerten Mehrkosten für die Gebietskörperschaften - weder für das Land noch für die Gemeinden oder den Bund - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verursachen. Im Gegenteil: Die Verordnung wird sogar zu einer spürbaren Entlastung - insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden - führen.

Die Kosten für künftige Monitoring- und Managementmaßnahmen werden sich zwar durch die Verordnung nicht ändern bzw. sich hinsichtlich der Landesregierung möglicherweise sogar erhöhen. Weil die Verordnung jedoch einen klaren Rahmen für Maßnahmen gegenüber den genannten Federwildarten schafft, entfällt die Notwendigkeit, jährlich eine Vielzahl an zeit- und kostenintensiven Verwaltungsverfahren zu führen, die bisher mit der Erlassung von Zwangsabschussbescheiden durch die Bezirksverwaltungsbehörden oder Ausnahmebewilligungen von der Schonzeit durch die Landesregierung verbunden waren.

Darüber hinaus wird es auch zu einer Entlastung des Oö. Landesverwaltungsgerichts kommen, welches sich bisher bereits mit einer Vielzahl von Beschwerden gegen solche Bescheide befasst hat. Die Einführung der Verordnung reduziert nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern trägt auch zu einer effizienteren Ressourcennutzung bei den betroffenen Behörden und Gerichten bei.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jener der Vogelschutzrichtlinie, entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.

Die Oö. Federwildmanagementverordnung wird zur Gänze geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands „Jagd“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Von den umweltpolitischen Auswirkungen der Jagdausübung sind die von der Verordnung genannten Federwildarten Auerwild, Birkwild, Graugans, Graureiher, Höckerschwan und Ringeltaube betroffen. Darüber hinaus werden von den Bestimmungen auch natürliche Lebensräume, landwirtschaftliche Kulturen, Wassertiere, Teichanlagen und Gewässerstrecken von besonderer ökologischer Funktion erfasst. Es sind strenge Regelungen zu den jeweiligen Federwildarten, zu den Ausnahmegründen, zu den zugelassenen Vergrämnungs- und Entnahmemitteln, zu den Kontrollmaßnahmen und zu den zeitlichen und örtlichen Umständen vorgesehen, welche im Ergebnis eine den (jagd-)rechtlichen Vorschriften entsprechende Jagdausübung gewährleisten sollen.

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält keine verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

B. Besonderer Teil

Die Erläuternden Bemerkungen zur Oö. Federwildmanagementverordnung stellen Erklärungen und Ausführungen dar, die zum besseren Verständnis bei der Auslegung der Verordnung herangezogen werden können. Sie dienen dazu, die zentralen Überlegungen und Ziele in konzentrierter Form verständlich darzustellen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich sämtlicher im Zuge des Verordnungsentstehungsprozesses gemachter Überlegungen. Die Erläuterungen dienen lediglich dazu, einen Einblick in den Anlass und die Notwendigkeit der Verordnung zu verschaffen, sowie darzustellen, welche Ziele mit den Regelungen erreicht werden sollen und geben weiters Hinweise, wie die Vorschriften in der Praxis umzusetzen sind.

Zu § 1 – Geltungsbereich, Ziele

§ 1 Abs. 1 – Geltungsbereich der Verordnung

Von der Verordnung werden folgende jagdbare Federwildarten erfasst:

1. Auerwild (*Tetrao urogallus*) und Birkwild (*Lyrurus tetrix*);
2. Graugans (*Anser anser*) und Höckerschwan (*Cygnus olor*);
3. Graureiher (*Ardea cinerea*) und
4. Ringeltaube (*Columba palumbus*).

§ 1 Abs. 2 Z 1 – Ausnahme vom Geltungsbereich in verordneten Europaschutzgebieten

Nach § 1 Abs. 2 Z 1 gilt die Verordnung nicht in **verordneten Europaschutzgebieten, in denen die genannten Federwildarten ausdrücklich vom Schutzzweck erfasst sind.**

Europaschutzgebiete iSd § 24 Oö. NSchG 2001, LGBL Nr. 129/2001 idF LGBL Nr. 62/2024, dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen sowie Pflanzen- und Tierarten. In Oberösterreich sind derzeit 49 Gebiete als Europaschutzgebiete ausgewiesen, durch welche die Erhaltung der biologischen Vielfalt gefördert werden soll. In Entsprechung der Bestimmungen werden Europaschutzgebiete, in denen die genannten Federwildarten ausdrücklich vom Schutzzweck erfasst sind, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Zum Beispiel:

- Vom Schutzzweck der „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Dachstein“ in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird“, LGBL Nr. 18/2018, werden auch das Auer- und Birkwild erfasst.
- Vom Schutzzweck der „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Unterer Inn“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird“, LGBL Nr. 74/2018, werden auch die Graugans und der Graureiher erfasst.

§ 1 Abs. 2 Z 2 – Ausnahme vom Geltungsbereich in verordneten Naturschutzgebieten

Nach § 1 Abs. 2 Z 2 gilt die Verordnung nicht in **verordneten Naturschutzgebieten, in denen der Eingriff der rechtmäßigen Ausübung der Jagd bezogen auf die genannten Federwildarten nicht gestattet wird oder in denen die rechtmäßige Ausübung der Jagd durchgehend oder zumindest teilweise untersagt ist.**

Naturschutzgebiete iSd § 25 Oö. NSchG 2001, LGBL Nr. 129/2001 idF LGBL Nr. 62/2024, zeichnen sich durch völlige bzw. weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe aus, beherbergen selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften oder sind reich an Naturdenkmälern. In Oberösterreich sind derzeit etwa 175 Gebiete als Naturschutzgebiete verordnet. In Entsprechung der Bestimmungen werden Naturschutzgebiete, in denen der Eingriff der rechtmäßigen Ausübung der Jagd bezogen auf die genannten Federwildarten nicht gestattet wird oder in denen die rechtmäßige Ausübung der Jagd durchgehend oder zumindest teilweise untersagt ist, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Zum Beispiel:

- Gemäß der „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das „Nordmoor am Grabensee“ in den Gemeinden Perwang und Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird“, LGBl. Nr. 112/2001, ist zwar die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild gestattet, nicht jedoch die Jagd auf Federwild.
- Gemäß der „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Warscheneck Nord“ in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder als Naturschutzgebiet festgestellt wird“, LGBl. Nr. 14/2008, ist zwar die rechtmäßige Ausübung der Jagd gestattet. Ausgenommen davon ist jedoch etwa der Abschuss von Auer- und Birkwild innerhalb der in der Anlage zur Verordnung gekennzeichneten Bereiche.
- Gemäß der „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Irrsee-Moore“ in den Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden“, LGBl. Nr. 71/2024, ist zwar die rechtmäßige Ausübung der Jagd zwischen dem 1. August eines jeden Jahres und dem 15. März des jeweiligen Folgejahres gestattet. Eine Ausübung der Jagd von 16. März bis 31. Juli eines jeden Jahres wird hingegen ausgeschlossen.
- Gemäß der „Verordnung der Oö. Landesregierung vom 25. Jänner 1965, womit oberösterreichische Seen zu Naturschutzgebieten erklärt werden (Seen-Naturschutzgebieteverordnung)“, LGBl. Nr. 35/2000, sind sämtliche Eingriffe - und somit auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd - durchgehend untersagt.

§ 1 Abs. 2 Z 3 – Ausnahme vom Geltungsbereich im Schutzgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen

Der Nationalpark Oö. Kalkalpen ist ein österreichischer Nationalpark, welcher im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges, der Haller Mauern und des Toten Gebirges errichtet wurde (Oö. NPG, LGBl. Nr. 20/1997 idF LGBl. Nr. 62/2024). Auf einer Fläche von nahezu 21.000 ha leben rund 30 Säugetiere-, 80 Brutvogel- und 1.500 Schmetterlingsarten. Die Pflanzenwelt weist über 1.000 verschiedene Arten von Blütenpflanzen, Farnen und Moosen auf. Als bedeutendster Waldnationalpark im Alpenraum und Garant für ein hohes Maß an Biodiversität, gilt es, dieses Schutzgebiet aufrechtzuerhalten und zu fördern. Das gesamte **Schutzgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen** ist daher vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

§ 1 Abs. 2 Z 4 – Ausnahme vom Geltungsbereich in einem Bereich von 100 m um diese Schutzgebiete

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung gilt nicht nur für die Schutzgebiete gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 - 3 selbst, sondern erstreckt sich auch auf einen **Bereich von 100 m um diese Schutzgebiete**. Diese Erweiterung ist erforderlich, da eine Ausstrahlwirkung auf angrenzende Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Einbeziehung dieser Pufferzone soll gewährleistet werden, dass auch die sich in unmittelbar angrenzenden Gebieten (momentan) aufhaltigen Federwildarten vor möglichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Durch diese Ausnahme vom Geltungsbereich soll der Zweck und die ökologische Funktion der Schutzgebiete nachhaltig gesichert werden.

Betreffend jener verordneten Europaschutzgebiete, in denen das Auerwild, das Birkwild, die Graugans, der Höckerschwan, der Graureiher oder die Ringeltaube ausdrücklich vom Schutzzweck erfasst ist (Z 1), gilt auch ein Ausnahmereich von 100 m um diese Schutzgebiete („**Pufferzone**“). Werden hingegen in verordneten Europaschutzgebieten die genannten Federwildarten nicht ausdrücklich vom Schutzzweck erfasst, gilt auch diese „Pufferzone“ von 100 m um diese Schutzgebiete nicht.

Betreffend jener verordneten Naturschutzgebiete, in denen der Eingriff der rechtmäßigen Ausübung der Jagd bezogen auf das Auerwild, das Birkwild, die Graugans, den Höckerschwan, den Graureiher oder die Ringeltaube nicht gestattet wird oder in denen die rechtmäßige Ausübung der Jagd durchgehend oder zumindest teilweise untersagt ist (Z 2), gilt auch der Ausnahmebereich von 100 m um diese Schutzgebiete („**Pufferzone**“). Werden hingegen in verordneten Naturschutzgebieten keine solchen Einschränkungen vorgenommen, gilt auch diese „Pufferzone“ von 100 m um diese Schutzgebiete nicht.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

§ 2 Z 1 – Maßnahmen

Unter dem Begriff „Maßnahmen“ werden Vergrämnungsmaßnahmen und letale Entnahmen verstanden.

Vergrämnungsmaßnahmen durch optische und akustische Hilfsmittel sind Maßnahmen, um die genannten Federwildarten gezielt von bestimmten Orten fernzuhalten oder zu vertreiben, ohne sie zu verletzen oder zu töten. Diese Maßnahmen nutzen optische oder akustische Reize, um die Tiere zu stören, zu irritieren oder zu verschrecken, sodass sie gewisse Bereiche meiden.

- Optische Hilfsmittel sind etwa: Drohnen, Fluggeräte, Reflektoren oder Spiegel, Flatterbänder, Plastiksackerl, Vogelschreckballone, Vogelscheuchdrachen, bewegliche Windräder oder Laserstrahlen.
- Akustische Hilfsmittel sind etwa: Angstlaute, Sirenen oder Lärminstrumente, Ultraschallgeräte, Knallschreckgeräte oder Schreckschusspistolen.

Unter **letal** **Entnahme** ist die Tötung zu verstehen. Sie wird grundsätzlich nur dann angewandt, wenn die Federwildarten auf Grund ihres Verhaltens, ihrer Anzahl oder ihrer Ausbreitung als problematisch angesehen werden und andere Alternativen (etwa Nichtbejagung, Schutzvorkehrungen oder Vergrämnungsmaßnahmen) nicht zielführend oder nicht praktikabel sind.

Im Rahmen der ausnahmsweisen Vornahme von Maßnahmen (Vergrämnungsmaßnahmen oder letale Entnahmen) ist oberste Prämisse und unabdingbar, sich an die **weidmännischen Grundsätze** sowie die **jagdrechtlichen Vorschriften** zu halten. Nur dadurch kann eine den Zielsetzungen dieser Verordnung entsprechende Vollziehung gewährleistet und gerechtfertigt werden.

Es ist stets zu beachten, dass diese Maßnahmen in der Schonzeit der genannten Federwildarten gesetzt werden und diese nur dann ausnahmsweise zulässig und sachgerecht argumentierbar sind, wenn sie auch tatsächlich in Entsprechung der normierten Vorschriften vorgenommen werden.

Unter dem Begriff der Weidgerechtigkeit ist die Jagdausübung vor allem unter Einhaltung des Tierschutzes (Vermeidung unnötiger Qualen), wie auch des Natur-, Arten- und Lebensraumschutzes (Lebensraumschaffung und -erhaltung) zu verstehen.

Damit die Maßnahmen auch tatsächlich nur gegenüber den von der Verordnung angesprochenen Federwildarten (etwa nur nicht dominante, junge Auer- und Birkhähnen, nur juvenile bzw. immature Graugänse, Höckerschwäne und Ringeltauben) gesetzt werden, ist ein vorheriges sog. „**Ansprechen**“ - also die vorherige präzise Beobachtung, die genaue Identifizierung und Beurteilung der altersbedingten Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Federwildarten - von größter Bedeutung.

§ 2 Z 2 – Landwirtschaftliche Kulturen

Unter **landwirtschaftlichen Kulturen** im Sinn dieser Verordnung werden in einer schadensanfälligen Entwicklungsphase befindliche bzw. bereits von Schäden betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen (Einzelschläge bzw. bei Kleinstflächen, die Summe der in räumlichen Zusammenhang stehenden Einzelschläge) verstanden, auf denen Erzeugnisse hervorgebracht werden, die der Gewinnung von Lebens- und Futtermitteln dienen.

- In einer schadensanfälligen Entwicklungsphase befindliche **bzw. bereits von Schäden betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen** sind Flächen, die entweder ein hohes Risiko für Schäden durch Federwildarten aufweisen oder bereits durch bestimmte Federwildarten geschädigt wurden. Diese Flächen werden etwa durch die Schädigung von Pflanzen oder Saatgut, Minderung von Ernteerträgen, durch Trittschäden oder Verkotung beeinträchtigt, weshalb die Qualität bzw. Quantität von Ernteerträgen vermindert wird.
- Unter **Erzeugnissen, die der Gewinnung von Lebens- und Futtermitteln dienen**, werden Produkte verstanden, die für die Herstellung von Nahrungsmitteln für den menschlichen Verzehr oder für die Fütterung von Tieren verwendet werden.

§ 2 Z 3 – Teichanlagen

Unter **Teichanlagen** im Sinn dieser Verordnung werden schadanfällige bzw. bereits von Schäden betroffene rechtmäßig errichtete Teichanlagen verstanden, die der Zucht und Produktion von Wassertieren zu Zucht- oder Speisezwecken im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen und eine fischereiliche Mindestproduktivität von 200 kg Ertrag im Jahr erreichen.

- **Schadanfällige bzw. bereits von Schäden betroffene Teichanlagen** sind solche, die entweder ein hohes Risiko für Schäden durch Graureiher aufweisen oder bereits durch das Fressverhalten von Graureihern geschädigt wurden.
- Eine **rechtmäßig errichtete Teichanlage** liegt dann vor, wenn hinsichtlich dieser ein rechtskräftiger wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid erlassen wurde (sowie etwaig erforderliche andere Bewilligungen vorliegen (zB Naturschutz)).
- **Wassertiere** sind gemäß § 2 Z 8 Oö. Fischereigesetz 2020, LGBl. Nr. 41/2020 idF LGBl. Nr. 59/2024, Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln.
- Die **fischereiliche Mindestproduktivität von 200 kg Ertrag im Jahr** entspricht einer Zulaufmenge von mindestens zwei Litern pro Sekunde bei Forellenteichen oder einer Teichfläche von mindestens 2.000 m² bei Karpfenteichen.

§ 2 Z 4 – Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen (Laichplätze)

Unter **Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen** im Sinn dieser Verordnung werden die als überregional bedeutender Laichplatz ausgewiesenen Gewässer gemäß der Tabellenzeilen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 18 der Anlage 2 zur Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen wird, LGBl. Nr. 66/2019, verstanden.

Laichplätze sind Bereiche eines Oberflächengewässers, die Fischen auf Grund ihrer Lage und besonderen hydromorphologischen Eigenschaften zur Fortpflanzung dienen.

Diese als überregional bedeutender Laichplatz ausgewiesenen Gewässer sind folgende:

	Gewässer	von km	bis km	Besondere ökologische Funktion	Anfang Rechtswert	Anfang Hochwert	Ende Rechtswert	Ende Hochwert
1	Ache	0,00	1,31	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen aus dem Inn	-9.305	350.748	-9.749	349.680
2	Ager	31,10	33,76	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Perlfisch und Seeforelle aus dem Attersee	20.599	314.147	19.622	312.295
3	Ager-Seeache (Grenzgewässer Sbg.)	54,36	57,13	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Perlfisch, Seelaube, Rußnase und Seeforelle aus dem Attersee	11.307	295.783	8.841	296.142
4	Ager-Zeller Ache	68,07	69,20	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Seelaube, Rußnase, Perlfisch und Seeforelle aus dem Mondsee	1.131	301.250	300	301.753
5	Antiesen	2,00	4,00	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen aus dem Inn	5.759	357.869	5.436	357.120
7	Fuschler Ache	0,00	2,90	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Seelaube, Rußnase, Perlfisch und Seeforelle aus dem Mondsee	2.543	297.899	589	299.119
8	Gaflenzbach	0,00	2,00	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen, Huchen und Strömer aus der Enns	97.743	302.355	99.478	302.956
9	Innbach	0,00	5,76	Laichplatz: überregional bedeutender Donaufisch-Laichplatz; (Organismenwanderhilfe für Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering)	61.410	354.161	56.892	352.162
11	Mattig	0,00	0,97	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen aus dem Inn	-20.032	347.830	-19.846	346.914
12	Neustiftgraben	0,00	3,00	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen und Strömer aus der Enns	90.232	305.857	91.767	307.662
13	Pechgraben	0,00	1,00	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen und Strömer aus der Enns	90.357	306.572	89.747	307.209
18	Traun	116,00	118,27	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für die Seeforelle aus dem Hallstättersee	22.125	276.420	22.536	274.771

Unter folgendem Link findet sich die gesamte **Anlage 2** zur Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen wird, LGBl. Nr. 66/2019:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40020140/ob_2019_066_anlage2.pdf

Eine **planliche Darstellung dieser Gewässerstrecken** samt der vom 200 m-Bereich zum Gewässerrand erfassten Jagdgebiete (§ 7 Abs. 1 Z 3) findet sich auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/543514.htm>

Zu § 3 – Veröffentlichungspflichten

Im Sinne der **Informationsfreiheit** veröffentlicht die Landesregierung die für die Verordnung maßgeblichen Entnahmekontingente sowie die zu Federwildarten erstellten Berichte (etwa den Bericht über die Bestands- und Lebensraumsituation von Auer- und Birkwild - § 5 Abs. 3) proaktiv auf der Internetseite des Landes Oberösterreich. Dieses Vorgehen soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen erhöhen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen Zugang zu relevanten Informationen ermöglichen.

Entnahmekontingente: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/541664.htm>

Federwildberichte: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/541666.htm>

Zu § 4 – Entnahmekontingent

§ 4 Abs. 1 – Ermittlung des Entnahmekontingents

Letale Entnahmen sind auf die örtlichen Bestände (Gesamtpopulation) abzustimmen, damit die Population der genannten Federwildarten trotz der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

▪ **Auerwild und Birkwild**

- o Für Auerwild und Birkwild wird die maximal mögliche Entnahmemenge je nach Bestandsentwicklung mit bis zu 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate (Mortalität) festgesetzt. Die Feststellung der Ausgangspopulation erfolgt jeweils auf Basis der Bestandszählungen, auf Grund derer nach dem Stand der Wissenschaft die höchstmöglichen Entnahmezahlen ermittelt werden (Anlage 1 – Entnahmekontingent Auerwild und Anlage 2 – Entnahmekontingent Birkwild).
- o Im Bundesland Oberösterreich werden zur Beurteilung der Bestandsentwicklung seit Jahren Bestandszahlen aus den oberösterreichischen Bezirken Gmunden, Kirchdorf, Steyr-Land und Vöcklabruck seitens der Jagdausübungsberechtigten erhoben. Ein Vergleich dieser Jahre zeigt, dass die Bestände in Oberösterreich - und dies trotz einer Bejagung nicht dominanter, junger Hahnen - günstig und weitgehend stabil sind.

Bestandszählungen von Auerhahnen:

2009/10: 459 Auerhahnen	2019/20: 412 Auerhahnen
2011/12: 500 Auerhahnen	2021/22: 493 Auerhahnen
2013/14: 517 Auerhahnen	2023/24: 485 Auerhahnen
2015/16: 509 Auerhahnen	2025/26: 461 Auerhahnen
2017/18: 453 Auerhahnen	

Gemäß der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft am OÖ Landesmuseum (2020): Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 - 2018 wurde 2018 von einem österreichischen Gesamtbestand von 10.000 - 12.500 Brutpaaren und in Oberösterreich von 350 - 400 Auerhahnen ausgegangen.

Bestandszählungen von Birkhahnen:

2010/11: 442 Birkhahnen	2018/19: 742 Birkhahnen
2012/13: 741 Birkhahnen	2020/21: 635 Birkhahnen
2014/15: 738 Birkhahnen	2022/23: 842 Birkhahnen
2016/17: 650 Birkhahnen	2024/25: 820 Birkhahnen

Gemäß der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft am OÖ Landesmuseum (2020): Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 - 2018 wurde 2018 von einem österreichischen Gesamtbestand von 22.000 - 32.000 Brutpaaren und in Oberösterreich von 500 - 700 Birkhahnen ausgegangen.

o Anlage 1 – Entnahmekontingent Auerwild und Anlage 2 – Entnahmekontingent Birkwild

- Als *Berechnungsgrundlage* für das jeweilige Hahnenkontingent dienen die Bestandszählungen.
- Das *Berechnungsmodell* Auer- und Birkwild entspricht jenem, das auf Grundlage des Gutachtens zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Wildauer/Schreiber/Reimoser betreffend die EU-Vogelschutzrichtlinie - Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) und Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), entwickelt wurde. Nach diesem Modell werden die Entnahmezahlen auf Grundlage der Geschlechterverhältnisse, der Gelegeverluste, der Gelegegröße und der Sterblichkeitsraten errechnet.
- Auf Basis der gemeldeten Zahlen und unter Anwendung des Berechnungsmodells ergibt sich sodann das in der Anlage abgebildete *Hahnenkontingent*.

▪ **Graugans, Höckerschwan, Graureiher und Ringeltaube**

- o Für Graugans, Höckerschwan, Graureiher und Ringeltaube wird die maximal mögliche Entnahmemenge je nach Bestandsentwicklung mit bis zu 7 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate (Mortalität) festgesetzt. Die Feststellung der Ausgangspopulation erfolgt jeweils auf Basis der Bestandszählungen, auf Grund derer die höchstmöglichen Entnahmezahlen ermittelt werden (Anlage 3 – Entnahmekontingent Graugans, Anlage 4 – Entnahmekontingent Höckerschwan, Anlage 5 – Entnahmekontingent Graureiher und Anlage 6 – Entnahmekontingent Ringeltaube).
- o Im Bundesland Oberösterreich werden zur Beurteilung der Bestandsentwicklung von Graugänsen, Höckerschwänen, Graureihern und Ringeltauben seit Jahren Bestandszählungen vorgenommen. Ein Vergleich dieser Jahre zeigt, dass die Bestände in Oberösterreich günstig und weitgehend stabil sind.

Bestandszählungen von Graugänsen:

November 2012: 1268 Graugänse	November 2013: 2453 Graugänse	November 2014: 2330 Graugänse	November 2015: 4201 Graugänse
Jänner 2013: 2213 Graugänse	Jänner 2014: 2170 Graugänse	Jänner 2015: 1928 Graugänse	Jänner 2016: 1300 Graugänse
März 2013: 678 Graugänse	März 2014: 525 Graugänse	März 2015: 826 Graugänse	März 2016: 621 Graugänse
November 2016: 3416 Graugänse	November 2017: 4867 Graugänse	November 2018: 2262 Graugänse	November 2021: 3017 Graugänse
Jänner 2017: 2054 Graugänse	Jänner 2018: 1404 Graugänse	Jänner 2019: 1775 Graugänse	Jänner 2022: 2381 Graugänse
März 2017: 833 Graugänse	März 2018: 698 Graugänse	März 2019: 871 Graugänse	März 2022: 1271 Graugänse

Gemäß der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft am OÖ Landesmuseum (2020): Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 - 2018 wurde 2018 von einem österreichischen Gesamtbestand von 1.100 - 2.000 Brutpaaren und in Oberösterreich von 130 - 170 Brutpaaren ausgegangen.

Bestandszählungen von Höckerschwänen:

November 2012: 764 Höckerschwäne	November 2013: 877 Höckerschwäne	November 2014: 943 Höckerschwäne	November 2015: 1308 Höckerschwäne
Jänner 2013: 743 Höckerschwäne	Jänner 2014: 998 Höckerschwäne	Jänner 2015: 1021 Höckerschwäne	Jänner 2016: 1087 Höckerschwäne
März 2013: 718 Höckerschwäne	März 2014: 646 Höckerschwäne	März 2015: 746 Höckerschwäne	März 2016: 780 Höckerschwäne

November 2016: 3416 Höckerschwäne	November 2017: 1108 Höckerschwäne	November 2018: 1240 Höckerschwäne	November 2021: 1634 Höckerschwäne
Jänner 2017: 2054 Höckerschwäne	Jänner 2018: 1056 Höckerschwäne	Jänner 2019: 1363 Höckerschwäne	Jänner 2022: 1336 Höckerschwäne
März 2017: 833 Höckerschwäne	März 2018: 798 Höckerschwäne	März 2019: 927 Höckerschwäne	März 2022: 1092 Höckerschwäne

Gemäß dem Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 - 2018, welcher seitens der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft am OÖ Landesmuseum 2020 erstellt wurde, wird in Österreich von 450 - 650 Brutpaaren und in Oberösterreich von 120 - 150 Brutpaaren ausgegangen.

Bestandszählungen von Graureiher-Brutpaaren:

2004: 188 - 197 Brutpaare	2005: 175 - 185 Brutpaare	2006: 158 - 162 Brutpaare	2007: 137 - 138 Brutpaare
2008: 165 - 170 Brutpaare	2009: 158 - 161 Brutpaare	2010: 124 - 126 Brutpaare	2011: 120 - 124 Brutpaare
2012: 118 - 124 Brutpaare	2013: 108 - 114 Brutpaare	2014: 135 - 139 Brutpaare	2015: 150 - 152 Brutpaare
2016: 132 - 133 Brutpaare	2017: 87 - 89 Brutpaare	2018: 70 - 73 Brutpaare	2019: 103 - 105 Brutpaare
2020: 126 - 133 Brutpaare	2021: 144 - 146 Brutpaare	2022: 149 - 156 Brutpaare	2023: 134 - 141 Brutpaare
2024: 173 - 178 Brutpaare			

Gemäß dem Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 - 2018, welcher seitens der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft am OÖ Landesmuseum 2020 erstellt wurde, wird in Österreich von 1.150 - 1.250 Brutpaaren und in Oberösterreich von 70 - 150 Brutpaaren ausgegangen.

Bestandszählungen von Ringeltauben:

Gemäß dem Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 - 2018, welcher seitens der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft am OÖ Landesmuseum 2020 erstellt wurde, wird in Österreich von 70.000 - 110.000 Brutpaaren und in Oberösterreich von 13.000 - 22.000 Brutpaaren ausgegangen.

o Anlage 3 – Entnahmekontingent Graugans, Anlage 4 – Entnahmekontingent Höckerschwan, Anlage 5 – Entnahmekontingent Graureiher und Anlage 6 – Entnahmekontingent Ringeltaube

- Als *Berechnungsgrundlage* für das Entnahmekontingent dienen die Bestandszählungen.
- Das *Berechnungsmodell Graugans, Höckerschwan, Graureiher und Ringeltaube* ist angelehnt an das Berechnungsmodell zum Auerhahn und Birkhahn, welches auf Grundlage des Gutachtens zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Wildauer/Schreiber/Reimoser betreffend der EU Vogelschutzrichtlinie - Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) und Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), entwickelt wurde. Nach diesem Modell werden die Entnahmezahlen auf Basis der Gelegeverluste, der Gelegegröße und der Sterblichkeitsraten errechnet.
- Auf Basis der Bestandszahlen und unter Anwendung des Berechnungsmodells ergibt sich sodann das in der Anlage abgebildete *Entnahmekontingent*. Das Kontingent zu Graugans, Höckerschwan und Graureiher wird auf die Brutregionen und das Kontingent zu Ringeltauben wird auf die Bezirke gemäß der sich dort befindlichen Soja- und Maisanbauflächen verteilt.

Die Entnahmekontingente werden auf der Internetseite des Landes Oberösterreich veröffentlicht (§ 3 Z 1): <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/541664.htm>

§ 4 Abs. 2 – Evaluierungspflicht

Die Landesregierung wird die Entnahmezahlen für die genannten Federwildarten unter Berücksichtigung der vorliegenden Bestandszahlen und der Lebensräume jährlich evaluieren. Ziel dieser **Evaluierung** ist es sicherzustellen, dass die Populationen der genannten Federwildarten im Bundesland Oberösterreich trotz der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Sollten im Rahmen dieser Überprüfung erhebliche negative Bestandsentwicklungen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse festgestellt werden, sind die Entnahmekontingente entsprechend anzupassen.

(Erhebliche) negative Auswirkungen auf den Bestand einer Federwildart können einerseits Wildkrankheiten (etwa Vogelgrippe), andererseits aber auch Naturereignisse wie etwa Hochwasser, Stürme, Brände, Hitze- und Dürreperioden, langanhaltende Kälte oder hohe Schneelagen haben.

Im Rahmen dieser Evaluierungspflicht *kann* durch die Landesregierung auch die Einrichtung von **Arbeitskreisen** vorgesehen werden, an denen Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Interessengruppen (etwa des Oö. Landesjagdverbands, des Oö. Landesfischereiverbands, der Landwirtschaftskammer Oberösterreich oder berechtigter Umweltorganisationen) aktiv teilnehmen können. Diese Arbeitskreise bieten eine Plattform, um gemeinschaftlich über zukünftige (eventuell) erforderliche Monitoring- und Managementmaßnahmen zu sprechen und zu diskutieren. Ziel ist es, einen transparenten Austausch der Perspektiven und des Fachwissens zu ermöglichen und nachhaltige, ausgewogene Lösungen für den Schutz der betroffenen Federwildarten und deren Lebensräume zu entwickeln.

Zu § 5 – Ausnahmen von der Schonzeit für Auer- und Birkwild

§ 5 Abs. 1 Z 1 – Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit für nicht dominante, junge Hahnen

Gemäß § 1 Z 2 lit a der Anlage 11 zur Oö. Jagdverordnung 2024 ist das Auer- und Birkwild ganzjährig geschont. Eine Ausnahme von dieser Schonzeit für nicht dominante, junge Hahnen wird durch die gegenständliche Verordnung unter Einhaltung der normierten Vorschriften ermöglicht.

Auf Grund der Einschränkung auf ausschließlich nicht dominante, junge Hahnen ist das eindeutige Ansprechen - also die vorherige präzise Beobachtung, die genaue Identifizierung und Beurteilung der altersbedingten Unterscheidungsmerkmale - unumgänglich. Weil Hennen sich grundsätzlich nur von dominanten, alten Hahnen treten lassen, würde die Erlegung von diesen „Alphahahnen“ einen empfindlichen Eingriff in das Fortpflanzungsgeschehen und somit auch in den Fortbestand einer Population bedeuten. Eine (längerfristige) Entnahme dominanter, alter Hahnen würde sich also möglicherweise sogar in immer geringer werdenden Bestandszahlen widerspiegeln und zum Verschwinden der Art beitragen.

Eine Unterscheidung nicht dominanter, junger Hahnen von dominanten, alten Hahnen ist einerseits anhand des Alters bzw. Aussehens und andererseits anhand des sozialen Gefüges am Balzplatz möglich.

Nicht dominante, junge Auerhahnen – Dominante, alte Auerhahnen

- Unterscheidung anhand des Alters bzw. Aussehens: Nicht dominante, junge Auerhahnen unterscheiden sich von dominanten, alten Auerhahnen durch einen einerseits nur wenig gebogenen, schiefergrauen Oberschnabel ohne Schnabelrille, während Althahnen einen stark gekrümmten, hakenförmigen, gelblichen Oberschnabel besitzen. Die Schnabelrille, die vom Nasenloch Richtung Schnabelspitze verläuft, bildet sich erst ab dem vierten Lebensjahr. Andererseits sind die Schaufelfedern junger Hahnen kürzer, schmaler und enden deutlich abgerundet, die Schaufelfedern alter Hahnen sind länger, breiter und enden gerade und schaufelförmig. Die Form des gefächerten Stoßes ist bei jungen Hahnen halbelliptisch mit welliger Fächerrandkontur, bei alten Hahnen halbkreisförmig mit gerader Fächerrandkontur.
- Unterscheidung anhand des sozialen Gefüges am Balzplatz: Die Balz am Balzplatz läuft als Gesellschaftsbalz mit anderen Auerhahnen ab, wobei Rivalenkämpfe zur Verteidigung der besten Territorien durch die ältesten Hahnen (mit Schnabelfechten, Schwingenprügel und Flattersprüngen) stattfinden. Jüngere Hahnen besuchen zwar ebenfalls die Balzplätze, verteidigen aber keine Territorien und halten sich nicht auf den zentralen Stellen der Balzplätze auf.

Nicht dominante, junge Birkhahnen – Dominante, alte Birkhahnen

- Unterscheidung anhand des Alters bzw. Aussehens: Nicht dominante, junge Birkhahnen unterscheiden sich von dominanten, alten Birkhahnen durch kürzere, wenig gekrümmte Sichel, schwache Rosen und ist der Braunanteil des Gefieders noch relativ groß. Dominante, alte Hahnen haben hingegen längere, stark gekrümmte Sichel, starke Rosen und der Braunanteil des Gefieders ist gering.
- Unterscheidung anhand des sozialen Gefüges am Balzplatz: Während der Balz am Balzplatz finden Rivalenkämpfe zur Verteidigung der besten Territorien durch dominante, alte Hahnen statt. Nicht dominante, junge Hahnen besuchen zwar ebenfalls die Balzplätze, verteidigen aber keine Territorien und halten sich nicht auf den zentralen Stellen auf.

§ 5 Abs. 1 Z 2 lit a – Ausnahmegründe für die letale Entnahme

Hintergrund der ausnahmsweisen selektiven letalen Entnahme in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen (1. Ausnahmegrund) ist einerseits, dass die Vogelschutzrichtlinie die Legitimität der Jagd auf wildlebende Vögel als eine Form der nachhaltigen Nutzung voll anerkennt und die Jagd (auf Auer- und Birkhahnen) in verschiedenen Regionen der Europäischen Union eine Tätigkeit von erheblichem gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem und ökologischem Interesse darstellt. Die Zulässigkeit der Bejagung von Auer- und Birkhahnen dient andererseits dem Schutz der wildlebenden Bestände (2. Ausnahmegrund) und der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensräume (3. Ausnahmegrund). Ziel ist also auch der Schutz und die Bewirtschaftung wildlebender Hühnervögel sowie deren Nutzung (Schutz durch Nutzung).

Zwar ist es zutreffend, dass das Oö. Jagdgesetz 2024 in § 2 Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 eine Hegeverpflichtung anordnet und dies unabhängig davon, ob es sich um eine bejagbare Wildtierart handelt oder nicht. Es ist jedoch auch bekannt, dass die Zulassung der Bejagung Anreize für die nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Lebensräume schafft. Dies kann sich positiv auf weitere populationsrelevante Faktoren auswirken und zudem Entwicklungen entgegenwirken, die andernfalls zu einem Rückgang der Bestände führen würden. Die Bejagung kann daher auch einen Beitrag zur Erhaltung oder Verbesserung der Bestandsgröße und damit zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands leisten. Durch eine (regulierte) Bejagungsmöglichkeit kann das Interesse an der Art erhalten und dadurch Habitatschutzmaßnahmen sowie Forschung, Monitoring und Management gefördert werden. Eine Entnahmemöglichkeit im Rahmen der jagdlichen Nutzung kann also das Interesse an der Art steigern.

Es besteht eine mögliche Gefahr, dass wenn Jägerinnen und Jäger sowie Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer ihr Interesse am Auer- und Birkwild verlieren, diese Federwildarten auch möglicherweise ihre stärkste Interessengruppe verlieren. Eine nachhaltige Sicherung der Population ist stets an eine Habitatpflege gebunden. Motivation und Mithilfe der Jägerinnen und Jäger sowie Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind unverzichtbar. Ein Verbot der Jagd in Oberösterreich könnte das Interesse stark schmälern und damit wesentliche Parameter für die Arterhaltung wirkungslos machen. Ohne Mitwirkung und Engagement von Jägerinnen und Jägern sowie Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern bei Monitoring (zur Ermittlung von Populationsdaten), Management und Habitatpflege (vor allem in forstökologischen Belangen) würde kein zufriedenstellendes Wildtiermanagement bei diesen Raufußhuhnarten im Hinblick auf die Arterhaltung möglich sein.

§ 5 Abs. 1 Z 2 lit b – Bejagungszeitraum

Letale Entnahmen sind nur nach dem Ende der Hauptbalz, frühestens jedoch in der **Zeit von 1. Mai bis 31. Mai** zulässig.

Die Bejagung von Auer- und Birkhahnen findet alternierend statt, sodass also nicht beide Raufußhuhnarten jedes Jahr gleichzeitig bejagt werden dürfen. Auerhahnen werden nur in ungeraden Kalenderjahren bejagt, Birkhahnen nur in geraden Kalenderjahren.

§ 5 Abs. 1 Z 2 lit c – Bestandszahlen, Balzplatzergebnisse und Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen

Der Bestand von Auer- und Birkwild ist im jeweiligen Jagdgebiet durch die Jagdausübungsberechtigten jährlich zu erheben und auch entsprechend nachzuweisen (**Bestandszählungen**).

Im Zuge der Bestandszählungen muss auch das Vorhandensein von mindestens vier Auerhahnen pro Balzplatz in geraden Kalenderjahren bzw. vier Birkhahnen pro Balzplatz in ungeraden Kalenderjahren bestätigt werden (**Balzplatzergebnisse**).

Um den günstigen Erhaltungszustand von Auer- und Birkwild auch in der Zukunft gewährleisten zu können, wird es mitunter erforderlich sein, **Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen** zu setzen (§ 5 Abs. 3). Diese allenfalls erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern von den Jagdausübungsberechtigten vorzunehmen und für den Fall der angestrebten letalen Entnahme eines Auer- bzw. Birkhahnes entsprechend nachzuweisen (etwa mittels Beschreibung, Foto- und/oder Videoaufnahmen).

§ 5 Abs. 2 – Entnahmeformular

Die für eine letale Entnahme geforderten Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 2 lit c sind für jedes Jagdgebiet in dem eine letale Entnahme erfolgen soll, durch ein **Entnahmeformular** zu belegen. Ein entsprechendes Entnahmeformular findet sich auf der Internetseite des Landes Oberösterreich: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/542858.htm>

Die Jagdausübungsberechtigten haben das - sämtliche Voraussetzungen belegende - Entnahmeformular der jeweiligen Bezirksjägermeisterin bzw. dem jeweiligen Bezirksjägermeister zu übermitteln. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister hat die bei ihr/ihm eingelangten Entnahmeformulare in weiterer Folge (gesammelt) bis spätestens 15. November eines jeden Jahres der Landesregierung weiterzuleiten.

Das Entnahmekontingent (welches auf Grundlage der Bestandszählungen und unter Anwendung des Berechnungsmodells durch die Landesregierung ermittelt wird) wird durch die Landesregierung auf die Bezirke verteilt. Bezirksübergreifende Auer- und Birkwildvorkommen sowie getroffene Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Verteilung des Entnahmekontingents kann sich die Landesregierung auch im Rahmen eines „**Arbeitskreises**“ mit den jeweiligen Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeistern und dem Oö. Landesjagdverband fachlich beraten und abstimmen. Der Arbeitskreis soll dazu dienen, ein oberösterreichweit einheitliches Vorgehen bei der Verteilung der Entnahmekontingente sicherzustellen und kann als Plattform für einen konstruktiven Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten dienen, um auch für die Zukunft einen nachhaltigen Raufußhuhnbestand zu gewährleisten.

Die Landesregierung hat der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister bis spätestens 15. Februar mitzuteilen, ob für die jeweiligen Jagdgebiete eine letale Entnahme erfolgen kann und bejahendenfalls, in welcher Höhe.

§ 5 Abs. 3 – Monitoring- und Managementmaßnahmen

Die seit Jahren bewährten **Bestandszählungen** an den Balzplätzen durch die Jagdausübungsberechtigten sollen weitergeführt werden, nun aber eine rechtliche Verankerung in dieser Verordnung finden. Zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand von Auer- und Birkwild sind die jährlich stattfindenden Zählungen unverzichtbar. Die Bestandszählungen können nur von den Jagdausübungsberechtigten der jeweiligen Jagdgebiete (sinnvoll) vorgenommen werden, denn nur diese verfügen über das notwendige Wissen und die Erfahrung hinsichtlich der Zählungen, der örtlichen Verhältnisse im Jagdrevier, der genauen Standorte der Balzplätze, der Vorkommen und der Bestandsentwicklung sowie der Verbreitungsgebiete. Auf Grund dieser spezifischen Kenntnisse sind auch nur sie dazu in der Lage, die Zählungen fachgerecht durchzuführen.

Die Zählergebnisse bilden einerseits die Grundlage für fundierte Entscheidungen im Rahmen des Federwildmanagements und stellen andererseits für das jeweilige Jagdgebiet eine Voraussetzung für eine letale Entnahme dar (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit c).

Wie bereits festgehalten, sind zur Schaffung und Sicherstellung von Raufußhuhnlebensräumen **Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen** erforderlich. Eine nachhaltige Sicherung der Population ist stets an eine Habitatpflege gebunden, weshalb Motivation und Mithilfe der Jägerinnen und Jäger sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unverzichtbar sind. Auch in Entsprechung der Verpflichtung zur Wildhege iSd § 4 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 wird nunmehr in § 5 Abs. 3 normiert, dass die Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern etwaig erforderliche Biotoppflegemaßnahmen zur Bestandserhaltung zu treffen haben.

Bei den notwendigen Lebensraumverbesserungsmaßnahmen handelt es sich etwa um die regelmäßige Regulierung der Fressfeinde (Fuchs, Marder, Rabenvogel, Wildschweine), Auflichtungsmaßnahmen (Einzelstammentnahmen), die Schaffung von Flugschneisen oder Unterwuchsentfernungen, die Förderung von Ameisenhaufen oder das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen. Diese Maßnahmen sind mit sehr viel Aufwand, Zeit und Kosten verbunden. Damit diese für das Fortbestehen der Population notwendigen Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen auch tatsächlich, fortwährend und sinnbringend getroffen werden, sind solche für das jeweilige Jagdgebiet etwaig erforderlichen Maßnahmen nicht nur eine Voraussetzung für eine letale Entnahme (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit c), sondern wird diesen im Einzelfall bei der Verteilung des Entnahmekontingents auch besondere Bedeutung beigemessen (§ 5 Abs. 2). Biotoppflegemaßnahmen können den Ausschlag dafür geben, dass in einem bestimmten Jagdgebiet eine letale Entnahme erfolgen kann, in einem anderen hingegen nicht.

Nach der Bestimmung des § 4 Abs. 2 ist seitens der Landesregierung eine jährliche **Evaluierungspflicht** vorgesehen, im Rahmen derer die Entnahmezahlen unter Berücksichtigung der Bestandszahlen und der Lebensräume zu beurteilen sind. Mit dieser Verpflichtung soll den unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen nachgekommen werden, wonach Ausnahmen von der Schonzeit nur dann zugelassen werden dürfen, wenn vom günstigen Erhaltungszustand einer Wildtierart ausgegangen werden kann. Auf Grundlage dieser Rechtsvorschriften ist die Landesregierung auch zu einer entsprechenden Kontrolle bzw. Überprüfung von Bestandszahlen und getroffenen Biotoppflegemaßnahmen verpflichtet. Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung sind gemäß § 5 Abs. 4 dazu berechtigt, an Bestandszählungen von Auer- und Birkwild (stichprobenartig) teilzunehmen („**behördliche Kontrollzählungen**“). Durch diese Teilnahme wird Vertreterinnen und Vertretern nicht nur ein wertvoller Einblick in das System und die Methodik der Zählungen ermöglicht, sondern auch die Gelegenheit geboten, das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit c zu überprüfen.

Hinsichtlich der Bestands- und Lebensraumsituation ist künftig ein jährlicher **Bericht** durch den Oö. Landesjagdverband unter Mitwirkung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zu erstellen. Dieser Monitoringbericht kann insbesondere Informationen über die Erhebungsmethoden, die Ergebnisse der Bestandszählungen, den Lebensraum, Maßnahmen zur günstigen Lebensraumgestaltung sowie einen Ausblick und eine Zusammenfassung enthalten. Dieser Bericht ist der Landesregierung jährlich bis spätestens 15. November zu übermitteln.

Die Berichte finden sich unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/541666.htm>

Zu § 6 – Ausnahmen von der Schonzeit für Graugans und Höckerschwan

§ 6 Abs. 1 – Ausnahme von der Schonzeit

Gemäß § 1 Z 2 lit d der Anlage 11 zur Oö. Jagdverordnung 2024 ist die Graugans von 1. Februar bis 31. Juli und der Höckerschwan ganzjährig geschont. Eine Ausnahme von dieser Schonzeit ermöglicht die gegenständliche Verordnung unter Einhaltung der normierten Vorschriften.

§ 6 Abs. 1 Z 1 – Vergrämungsmaßnahmen

Vergrämungsmaßnahmen durch optische und akustische Signale dürfen im notwendigen Ausmaß **jederzeit** - also während der gesamten Schonzeit von Graugänsen und Höckerschwänen - vorgenommen werden. Diese Hilfsmittel können etwa das Vertreiben, Verscheuchen und Vergrämen (etwa durch Vogelschreckballone, Reflektoren, Flatterbänder, Plastiksackerl, Lärminstrumente, Knallschreckgeräte oder Schreckschusspistolen) sein. Durch diese Vergrämungsmaßnahmen soll die Präsenz von Graugänsen und Höckerschwänen auf schadanfälligen Flächen verringert werden.

Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen kann durch **Betroffene** (etwa durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Pächterinnen und Pächter sowie durch sonstige Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter) der landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch durch von diesen **beauftragte Personen** (etwa durch Jägerinnen und Jäger) erfolgen.

§ 6 Abs. 1 Z 2 – Letale Entnahmen von juvenilen bzw. immaturen Graugänsen und juvenilen bzw. immaturen Höckerschwänen

Letale Entnahmen sind ausschließlich von juvenilen bzw. immaturen Graugänsen und juvenilen bzw. immaturen Höckerschwänen zulässig. Adulte Graugänse und Höckerschwäne dürfen nicht bejagt werden. Durch diese Einschränkung soll ausgeschlossen werden, dass adulte Graugänse oder Höckerschwäne, welche sich während der Brut- und Aufzuchtzeit an der Fortpflanzung beteiligen, letal entnommen werden.

- **Juvenile Vögel** sind Vögel, die ihre frühen Lebensphasen bereits hinter sich gebracht haben und sich nun in der Jugendphase befinden. Sie sind bereits flugfähig und können sich selbst ernähren, sie sind jedoch noch nicht vollständig ausgewachsen oder geschlechtsreif.
- **Immature Vögel** sind Vögel, die sich in der Zwischenphase zwischen juvenil und adult befinden, sie haben ihre allgemeine Entwicklungsphase aber noch nicht gänzlich abgeschlossen.

Nur durch ein eindeutiges Ansprechen sowie eine dadurch mögliche Unterscheidung kann gewährleistet werden, dass keine irrtümliche Entnahme von adulten Vögeln erfolgt, was potenziell negative Auswirkungen auf die Art und deren Fortpflanzung haben könnte.

Juvenile bzw. immature Graugänse – Adulte Graugänse

- Unterscheidung anhand des Alters bzw. Aussehens: Juvenile bzw. immature Graugänse unterscheiden sich von adulten Graugänsen durch ihr bräunlicheres Jugendkleid und die zunächst noch fehlenden schwarzen Fleckungen am Bauch. Der Schnabel ist vorerst gedämpft rosa und färbt sich erst später in rosa um.

- Unterscheidung anhand des sozialen Gefüges zur Brut- und Aufzuchtzeit: Brutvögel halten sich von März bis etwa Juli im unmittelbaren Gewässernahbereich zu ihren Nestern oder Jungvögeln auf und können daher nur in der Nähe von Gewässern Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Z 2) verursachen. Flugfähige Graugänse ab dem zweiten Lebensjahr sind noch nicht an der Brut beteiligt und finden sich deutlich abseits von Brutgebieten in größeren Gruppen („Junggesellentrupps“) häufig auf landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Z 2) ein.

Juvenile bzw. immature Höckerschwäne – Adulte Höckerschwäne

- Unterscheidung anhand des Alters bzw. Aussehens: Juvenile bzw. immature Höckerschwäne unterscheiden sich von adulten Höckerschwänen durch ihr grau bis graubraunes Gefieder, welches im Verlauf des ersten Lebensjahres zunehmend heller und erst nach der Vollmauser im zweiten Lebensjahr vollständig weiß wird. Der Schnabel ist im ersten Lebensjahr grau-fleischfarben und wird erst danach orange-rot. Der sich an Schnabelansatz und Stirn befindliche schwarze Höcker ist noch nicht ausgebildet.
- Unterscheidung anhand des sozialen Gefüges zur Brut- und Aufzuchtzeit: Brutvögel halten sich von März bis Juli/August im unmittelbaren Gewässernahbereich zu ihren Nestern oder Jungvögeln auf und können daher nur in der Nähe von Gewässern Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Z 2) verursachen. Höckerschwäne bis zur Geschlechtsreife im dritten/vierten Lebensjahr finden sich deutlich abseits von Brutgebieten in größeren Gruppen („Junggesellentrupps“) häufig auf landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Z 2) ein.

§ 6 Abs. 1 Z 2 lit a – Ausnahmegründe für die letale Entnahme

Ziel der ausnahmsweisen Vornahme von letalen Entnahmen während der Schonzeit ist die **Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und in der Tierhaltung** (Ausnahmegrund). Die Ausnahme von der Schonzeit dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen (insbesondere Landwirtinnen und Landwirte) zu schützen und Konflikte zu minimieren. In den von Graugans und Höckerschwan besiedelten Gebieten treten zum Teil erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und in der Tierhaltung auf. Diese Schäden spiegeln sich hauptsächlich durch Fraßschäden und dadurch verminderte Erträge wieder. Aber auch durch das Niedertreten des Aufwuchses und der dadurch erschwerten Ernte, sowie der Verschmutzung und Verkotung von Feldfutter und Ackerkulturen, wodurch die auf den landwirtschaftlichen Kulturen gewonnenen Erzeugnisse aus hygienischen Gründen für den menschlichen und tierischen Verzehr nicht mehr verwertet werden können, entstehen erhebliche Schäden.

Von einem **erheblichen Schaden** (§ 6 Abs. 3) ist auszugehen, wenn

- sich auf je einem ha landwirtschaftlicher Kulturfläche (§ 2 Z 2) mindestens drei Graugänse bzw. drei Höckerschwäne, insgesamt jedoch mindestens sechs Graugänse bzw. sechs Höckerschwäne (kritische Gruppengröße) auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche (§ 2 Z 2), über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Tagen, nachweislich aufhalten (1. Alternative).
- dieser durch ein agrarfachliches Gutachten nachgewiesen werden kann (2. Alternative).

Kann das Ziel - nämlich die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und in der Tierhaltung - **nicht durch andere zufriedenstellende Lösungen** (etwa Schutzvorkehrungen sowie Vergrämnungsmaßnahmen) erreicht werden, ist ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen und unter strengen Bedingungen eine letale Entnahme möglich.

Abgesehen von **Schutzvorkehrungen** durch physische Barrieren (etwa Abwehrzäune, Überspannungen, Abdeckungen oder Zäunungen) kommen **Vergrämnungsmaßnahmen** durch optische und akustische Hilfsmittel immer primär in Betracht. Nur für den Fall, dass diese erfolglos bzw. (etwa auf Grund der räumlichen Gegebenheiten) tatsächlich unmöglich sind, kann es **sekundär** zur ausnahmsweisen letalen Entnahme (als „ultima ratio“) kommen. Um von einer tatsächlichen Erfolglosigkeit von Vergrämnungsmaßnahmen ausgehen zu können, ist es notwendig, dass solche zumindest drei Mal versucht wurden.

§ 6 Abs. 1 Z 2 lit b – Geschulte Jägerinnen und Jäger

Letale Entnahmen dürfen nur durch geschulte Jägerinnen und Jäger (§ 6 Abs. 2) vorgenommen werden. Aufgrund der oft schwierigen Unterscheidung zwischen juvenilen bzw. immaturen und adulten Graugänsen und Höckerschwänen sowie der zum Teil komplexen Herausforderungen bei der Bejagung dieser Arten - insbesondere in Siedlungsnähe - wird eine Schulung zur Durchführung solcher Maßnahmen als notwendig erachtet. Ein speziell konzipierter **Schulungskurs beim Oö. Landesjagdverband** soll den teilnehmenden Jägerinnen und Jägern die notwendigen Kenntnisse vermitteln, um die Altersunterscheidung sicher vornehmen und den Umgang mit den besonderen Bedingungen der Bejagung verantwortungsvoll bewältigen zu können. Diese Regelung dient nicht nur dem Tierschutz, sondern auch der Minimierung von Risiken und der Wahrung eines weidgerechten Umgangs mit den betroffenen Federwildarten.

§ 6 Abs. 1 Z 2 lit c – Bejagungszeitraum

Juvenile bzw. immature Graugänse dürfen nur in der **Zeit von 1. März bis 31. Juli** letal entnommen werden.

Für juvenile bzw. immature Höckerschwäne gilt ein **Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober**. In der Zeit von 1. September bis 31. Oktober dürfen jedoch nur mehr solche Höckerschwäne letal entnommen werden, welche auf Grund des grau bis graubraunen Gefieders eindeutig als juvenil bzw. immatur anzusprechen sind.

§ 6 Abs. 1 Z 2 lit d – Mindestabstand zum Gewässerrand

Letale Entnahmen von juvenilen bzw. immaturen Graugänsen und Höckerschwänen dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zum Gewässerrand vorgenommen werden.

§ 6 Abs. 1 Z 3 – Örtlichkeiten der Maßnahmen

Vergrämnungsmaßnahmen und letale Entnahmen sind nur auf den **landwirtschaftlichen Kulturen** (§ 2 Z 2) zulässig. Sie dürfen also nur auf jenen Flächen vorgenommen werden, wo es zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich ist. Zudem dürfen die Maßnahmen nur außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten und/oder Nester erfolgen. Paarweise anzutreffende Graugänse oder Höckerschwäne sind zu schonen.

§ 6 Abs. 4 – Entnahmeformular

Die Voraussetzungen für eine zulässige letale Entnahme sind durch die geschulte Jägerin bzw. den geschulten Jäger (§ 6 Abs. 1 Z 2 lit b iVm. Abs. 2) vorher durch ein **Entnahmeformular** nachzuweisen. Das Online-Entnahmeformular findet sich auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/542858.htm>.

In diesem Entnahmeformular sind alle für die letale Entnahme relevanten Hinweise und Informationen angeführt, sodass lediglich die entsprechenden Felder gemäß den vorgegebenen Angaben auszufüllen sind. Dieses Formular kann direkt online ausgefüllt und so eine schnelle und benutzerfreundliche Mitteilung ermöglicht werden. Nach Abschluss der Eingabe lässt sich das Formular direkt elektronisch an die Landesregierung übermitteln. Diese hat dann die Angaben zu prüfen und ab vollständiger Formularübermittlung mitzuteilen, ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann.

Zu § 7 – Ausnahmen von der Schonzeit für Graureiher

§ 7 Abs. 1 – Ausnahme von der Schonzeit

Gemäß § 1 Z 2 lit d der Anlage 11 zur Oö. Jagdverordnung 2024 ist der Graureiher ganzjährig geschont. Eine Ausnahme von dieser Schonzeit ermöglicht die gegenständliche Verordnung unter Einhaltung der normierten Vorschriften.

§ 7 Abs. 1 Z 1 – Vergrämnungsmaßnahmen

Vergrämnungsmaßnahmen durch optische und akustische Signale dürfen im notwendigen Ausmaß **jederzeit** - also während der gesamten Schonzeit von Graureihern - vorgenommen werden. Diese Hilfsmittel können etwa das Vertreiben, Verscheuchen und Vergrämen (etwa durch Vogelschreckballone, Reflektoren, Flatterbänder, Plastiksackerl, Lärminstrumente, Knallschreckgeräte oder Schreckschusspistolen) sein. Durch diese Vergrämnungsmaßnahmen soll die Präsenz von Graureihern in schadanfälligen Bereichen verringert werden.

Die Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen kann durch **Betroffene** (etwa durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Pächterinnen oder Pächter sowie durch sonstige Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter) von Teichanlagen bzw. Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion, aber auch durch von diesen **beauftragte Personen** (etwa durch Jägerinnen und Jäger) erfolgen.

§ 7 Abs. 1 Z 2 lit a – Ausnahmegrund für die letale Entnahme

Ziel der ausnahmsweisen Vornahme von letalen Entnahmen während der Schonzeit des Graureihers ist die **Abwendung erheblicher Schäden an Teichanlagen oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion** (Ausnahmegrund). Die Ausnahme von der Schonzeit dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen (insbesondere Teichanlageninhaberinnen und Teichanlageninhaber) zu schützen und Konflikte zu minimieren. In Gewässern, in welchen Graureiher nach Nahrung suchen, treten zum Teil erhebliche Schäden an den Beständen in Teichanlagen oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion auf. Diese Schäden spiegeln sich durch Fraßschäden und dadurch verminderte Erträge bzw. Schäden an Wassertieren wieder.

Kann das Ziel - nämlich die Abwendung erheblicher Schäden an Teichanlagen oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion - **nicht durch andere zufriedenstellende Lösungen** (etwa Schutzvorkehrungen sowie Vergrämnungsmaßnahmen) erreicht werden, ist ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen und unter strengen Bedingungen eine letale Entnahme möglich.

Abgesehen von **Schutzvorkehrungen** durch physische Barrieren (etwa Abwehrzäune, Überspannungen, Abdeckungen oder Zäunungen) kommen **Vergrämnungsmaßnahmen** durch optische und akustische Hilfsmittel immer primär in Betracht. Nur für den Fall, dass diese erfolglos bzw. (etwa auf Grund der räumlichen Gegebenheiten) tatsächlich unmöglich sind, kann es **sekundär** zur ausnahmsweisen letalen Entnahme (als „ultima ratio“) kommen.

Um von einer tatsächlichen Erfolglosigkeit von Vergrämnungsmaßnahmen ausgehen zu können, ist es notwendig, dass solche zumindest drei Mal versucht wurden.

§ 7 Abs. 1 Z 2 lit b – Bejagungszeitraum

Letale Entnahmen sind nur in der **Zeit von 16. August bis 31. Jänner** zulässig.

§ 7 Abs. 1 Z 3 – Örtlichkeiten der Maßnahmen

Vergrämnungsmaßnahmen und letale Entnahmen sind nur **innerhalb eines Bereichs von 200 m zum Gewässerrand einer Teichanlage oder Gewässerstrecke mit besonderer ökologischer Funktion** zulässig. Sie dürfen also nur dort vorgenommen werden, wo es zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich ist.

Zudem dürfen die Maßnahmen nur außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten und/oder Horste erfolgen. Paarweise anzutreffende Graureiher sind zu schonen.

§ 7 Abs. 2 – Entnahmeformular bei Teichanlagen

Die Voraussetzungen für eine zulässige letale Entnahme bei **Teichanlagen** sind durch die Betroffene oder den Betroffenen vorher durch ein **Entnahmeformular** nachzuweisen. Das diesbezügliche Online-Entnahmeformular findet sich auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/542858.htm>.

In diesem Formular sind alle für die letale Entnahme relevanten Hinweise und Informationen angeführt, sodass lediglich die entsprechenden Felder gemäß den vorgegebenen Angaben auszufüllen sind. Dieses Formular kann direkt online ausgefüllt und so eine schnelle und benutzerfreundliche Mitteilung ermöglicht werden. Nach Abschluss der Eingabe lässt sich das Formular direkt elektronisch an die Landesregierung übermitteln.

Die Landesregierung hat dann das Entnahmeformular auf das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen und ab vollständiger Formularübermittlung mitzuteilen, ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann.

§ 7 Abs. 3 – Informationseinholung bei Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion

Bei den von der Verordnung erfassten **Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion** handelt es sich um die als überregional bedeutenden Laichplätze ausgewiesenen Gewässer. Bei diesen Laichplätzen erfordert die Abwendung erheblicher Schäden ein sofortiges Handeln, da in solchen Fällen bereits im Voraus von einem erheblichen Schaden auszugehen sein wird, welcher durch ein rasches Eingreifen zu verhindern ist. In diesen speziellen Fällen ist vorgesehen, dass vor einer letalen Entnahme kein Entnahmeformular an die Landesregierung übermittelt werden muss.

Stattdessen gilt, dass vor der Durchführung einer letalen Entnahme eine aktuelle Information darüber eingeholt werden muss, ob die auf Grund der Verordnung festgelegte höchstmögliche Entnahmemenge bereits ausgeschöpft ist oder nicht. Diese Information über den Stand des Entnahmekontingents ist vorrangig über die Internetseite des Landes Oberösterreich zu beziehen (§ 3 Z 1): <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/541664.htm>. Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemaß zur Zeit der letalen Entnahme noch nicht ausgeschöpft ist, löst die entsprechende Berechtigung aus. Diese bezieht sich jeweils auf nur einen Graureiher.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur letalen Entnahme erfolgt in diesen Fällen nachträglich im Rahmen der Entnahmemitteilungspflicht gemäß § 10. Diese Regelung stellt sicher, dass notwendige Maßnahmen zur Schadensvermeidung unmittelbar umgesetzt werden können, während die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Vorliegens der Voraussetzungen im Nachgang gewährleistet ist.

Zu § 8 – Ausnahmen von der Schonzeit für Ringeltauben

§ 8 Abs. 1 – Ausnahmen von der Schonzeit

Gemäß § 1 Z 2 lit c der Anlage 11 zur Oö. Jagdverordnung 2024 ist die Ringeltaube von 1. Februar bis 31. August geschont. Eine Ausnahme von dieser Schonzeit ermöglicht die gegenständliche Verordnung unter Einhaltung der normierten Vorschriften.

§ 8 Abs. 1 Z 1 – Vergrämnungsmaßnahmen

Vergrämnungsmaßnahmen durch optische und akustische Signale dürfen im notwendigen Ausmaß **jederzeit** - also während der gesamten Schonzeit von Ringeltauben - vorgenommen werden. Diese Hilfsmittel können etwa das Vertreiben, Verscheuchen und Vergrämen (zB durch Vogelschreckballone, Reflektoren, Flatterbänder, Plastiksackerl, Lärminstrumente, Knallschreckgeräte oder Schreckschusspistolen) sein. Durch diese Vergrämnungsmaßnahmen soll die Präsenz von Ringeltauben auf schadanfälligen Flächen verringert werden.

Die Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen kann durch **Betroffene** (etwa durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Pächterinnen oder Pächter sowie durch sonstige Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Nutzflächen), aber auch durch von diesen **beauftragte Personen** (etwa durch Jägerinnen und Jäger) erfolgen.

§ 8 Abs. 1 Z 2 – Letale Entnahmen von juvenilen Ringeltauben

Letale Entnahmen sind ausschließlich von juvenilen Ringeltauben zulässig. Adulte Ringeltauben dürfen nicht bejagt werden. Durch diese Einschränkung soll ausgeschlossen werden, dass adulte Ringeltauben, welche sich während der Brut- und Aufzuchtzeit an der Fortpflanzung beteiligen, letal entnommen werden.

- **Juvenile Vögel** sind Vögel, die ihre frühen Lebensphasen bereits hinter sich gebracht haben und sich nun in der Jugendphase befinden. Sie sind zwar bereits flugfähig und können sich selbst ernähren, jedoch noch nicht vollständig ausgewachsen bzw. geschlechtsreif.

Nur durch ein eindeutiges Ansprechen sowie eine dadurch mögliche Unterscheidung kann gewährleistet werden, dass keine irrtümliche Entnahme von adulten Vögeln erfolgt, was potenziell negative Auswirkungen auf die Art und deren Fortpflanzung haben könnte.

Juvenile Ringeltauben – Adulte Ringeltauben

- Unterscheidung anhand des Alters bzw. Aussehens: Juvenile Ringeltauben unterscheiden sich von adulten Ringeltauben durch ihre etwas dunkleren Beine und deutlich dunkleren Schnäbel sowie durch den noch fehlenden großen weißen Fleck auf beiden Seiten des Halses, welcher erst ab der 10. Lebenswoche deutlich ausgebildet ist.

Ringeltaube – Hohltaube

Im Unterschied zu Ringeltauben ist die jagdbare Federwildart Hohltaube (*Columba oenas*) gemäß § 1 Z 2 lit c der Anlage 11 zur Oö. Jagdverordnung 2024, LGBl. Nr. 68/2024, ganzjährig geschont und darf daher weder gejagt, noch gefangen, noch absichtlich getötet werden. Eine Ausnahme von dieser ganzjährigen Schonzeit der Hohltaube ist gemäß der Oö. Federwildmanagementverordnung auch nicht vorgesehen.

Ein eindeutiges Ansprechen und eine dadurch mögliche Unterscheidung zwischen den ähnlich aussehenden Wildtauben Ringeltaube und Hohltaube ist daher unumgänglich.

- Ringeltaube:
 - o Größe und Körperbau: Größte einheimische Wildtaubenart (ca. 40 - 42 cm groß, 450 - 600 g schwer)
 - o Gefieder und Aussehen: Auffälliger weißer Fleck auf beiden Halsseiten; weißes Flügelband, das im Flug gut sichtbar ist; graublaues Gefieder mit leichtem Rosastich an Brust und Bauch
 - o Lebensraum: Weit verbreitet in Wäldern, Parks, Gärten und landwirtschaftlichen Flächen
 - o Verhalten: Sehr scheu in der Natur und fliegt mit lautem Flügelklatschen auf
 - o Ruf: Charakteristisches, rhythmisches "Guh-guuuh guuh-guuuh", das oft wiederholt wird.
- Hohltaube:
 - o Größe und Körperbau: Deutlich kleiner (ca. 28 - 32 cm groß, 200 - 300 g schwer)
 - o Gefieder und Aussehen: Kein weißer Halsfleck, stattdessen grünlich schimmernde Flecken an den Halsseiten; einheitlich blaugraues Gefieder; kleinere, dunklere Augen
 - o Lebensraum: Bevorzugt Wälder mit Baumhöhlen oder Nisthöhlen
 - o Verhalten: Zurückhaltender und stiller als die Ringeltaube, bewegt sich unauffälliger
 - o Ruf: Weicheres, eintöniges „Hu-hu-hu“, das weniger aufdringlich klingt

§ 8 Abs. 1 Z 2 lit a – Ausnahmegrund für die letale Entnahme

Ziel der ausnahmsweisen Vornahme von letalen Entnahmen während der Schonzeit von Ringeltauben ist die **Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen** (Ausnahmegrund). Die Ausnahme von der Schonzeit dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen (insbesondere Landwirtinnen und Landwirten) zu schützen und Konflikte zu minimieren. In den von Ringeltauben besiedelten Gebieten treten zum Teil erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf. Diese Schäden spiegeln sich durch Fraßschäden und dadurch verminderte Erträge wieder.

Von einem **erheblichen Schaden** (§ 8 Abs. 2) ist auszugehen, wenn

- sich auf je einem ha landwirtschaftlicher Kulturfläche (§ 2 Z 2) mindestens 10 Ringeltauben, insgesamt jedoch mindestens 20 Ringeltauben (kritische Gruppengröße) auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche (§ 2 Z 2), über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Tagen, nachweislich aufhalten (1. Alternative).
- dieser durch ein agrarfachliches Gutachten nachgewiesen werden kann (2. Alternative).

Kann das Ziel - nämlich die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen - **nicht durch andere zufriedenstellende Lösungen** (etwa Schutzvorkehrungen sowie Vergrämnungsmaßnahmen) erreicht werden, ist ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen und unter strengen Bedingungen eine letale Entnahme möglich.

Abgesehen von **Schutzvorkehrungen** durch physische Barrieren (etwa Abwehrzäune, Überspannungen, Abdeckungen oder Zäunungen) kommen **Vergrämnungsmaßnahmen** durch optische und akustische Hilfsmittel immer primär in Betracht. Nur für den Fall, dass diese erfolglos bzw. (etwa auf Grund der räumlichen Gegebenheiten) tatsächlich unmöglich sind, kann es **sekundär** zur ausnahmsweisen letalen Entnahme (als „ultima ratio“) kommen. Um von einer tatsächlichen Erfolglosigkeit von Vergrämnungsmaßnahmen ausgehen zu können, ist es notwendig, dass solche zumindest drei Mal versucht wurden.

§ 8 Abs. 1 Z 2 lit b – Keine Streuwirkung bei der Schussabgabe

Eine Schussabgabe auf juvenile Ringeltauben darf nur dann vorgenommen werden, wenn sichergestellt wird, dass nur das konkret angesprochene Exemplar getroffen wird und andere Tiere weder verletzt noch getötet werden (keine Streuwirkung). Das bedeutet, dass zu gewährleisten ist, dass nur die eine juvenile Ringeltaube, die gezielt anvisiert wurde, getroffen wird und nicht auch weitere Tiere, welche nicht anvisiert wurden. Es bedarf also der Verwendung von Tötungsmitteln, mit welchen eine Streuwirkung ausgeschlossen wird.

§ 8 Abs. 1 Z 2 lit c – Bejagungszeitraum

Juvenile Ringeltauben dürfen nur in der **Zeit von 1. April bis 31. August** letal entnommen werden.

§ 8 Abs. 1 Z 3 – Örtlichkeiten der Maßnahmen

Vergrämnungsmaßnahmen und letale Entnahmen sind nur auf den **landwirtschaftlichen Kulturen** (§ 2 Z 2) zulässig. Sie dürfen also nur auf jenen Flächen vorgenommen werden, wo es zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich ist.

Zudem dürfen die Maßnahmen nur außerhalb eines Bereichs von 200 m um Nester erfolgen. Paarweise anzutreffende Ringeltauben sind zu schonen.

§ 8 Abs. 3 – Informationseinholung

Vor einer letalen Entnahme von juvenilen Ringeltauben ist eine aktuelle Information darüber einzuholen, ob die auf Grund der Verordnung festgelegte höchstmögliche Entnahmemenge ausgeschöpft ist oder nicht. Diese Information über den Stand des Entnahmekontingents ist vorrangig über die Internetseite des Landes Oberösterreich zu beziehen (§ 3 Z 1): <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/541664.htm>. Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemaß zur Zeit der letalen Entnahme noch nicht ausgeschöpft ist, löst die entsprechende Berechtigung aus.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur letalen Entnahme erfolgt nachträglich im Rahmen der Entnahmemitteilungspflicht gemäß § 10. Diese Regelung stellt sicher, dass notwendige Maßnahmen zur Schadensvermeidung unmittelbar umgesetzt werden können, während die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Vorliegens der Voraussetzungen im Nachgang gewährleistet ist.

Zu § 9 – Jagdmethoden

Nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie und des Oö. Jagdgesetzes 2024 müssen im Fall von Ausnahmen von der Schonzeit auch Angaben über die zugelassenen Tötungsmethoden gemacht werden.

Eine Bejagung der genannten Federwildarten hat in Form der **Ansitzjagd** oder **Pirschjagd** zu erfolgen. Andere Jagdmethoden wie etwa die Stöberjagd mit Hunden oder die Lockjagd sind nicht erlaubt.

Zu § 10 – Mitteilungspflicht

Jede getätigte letale Entnahme der genannten Federwildarten ist der Landesregierung unverzüglich („ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“) mitzuteilen. Die Entnahmemeldungen erfolgen - wie auch für die anderen Wildtierarten – über die Jagdapplikation des Landes OÖ („**JADA**“).

Im Rahmen dieser Entnahmemitteilung sind Angaben zum Entnahmeort (Jagdgebiet, Balzplatz, landwirtschaftliche Kultur, Teichanlage oder Gewässerstrecke mit besonderer ökologischer Funktion), zum Entnahmezeitpunkt (Datum und Uhrzeit) und sonstige weitere Angaben (etwa die näheren Umstände der Entnahme) zu machen.

Auf Verlangen der Landesregierung ist die letale Entnahme auch entsprechend nachzuweisen (etwa durch Grünvorlage oder elektronische Übermittlung von Foto- und/oder Videoaufnahmen).

Zu § 11 – In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung erfolgt mit Ablauf des 31. Dezember 2027.